

Satzung des Verbandes der TÜV e.V. (VdTÜV)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2017

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband der TÜV e.V.“, abgekürzt VdTÜV.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin (Amtsgericht Charlottenburg) als Verein gemäß § 21 BGB eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

1. Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Erbringung ihrer unabhängigen und neutralen Dienstleistungen wie Beratung, Testen, Prüfung, Zertifizierung und Ausbildung auf den Gebieten technische Sicherheit, Qualität, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit.
2. Der Verband vertritt die Mitgliederinteressen in den gemeinsamen Angelegenheiten auf vorgenannten Gebieten gegenüber Politik, Regierungen, Gesetzgebung, Ministerien, Wirtschaftskreisen, Verbänden und der Öffentlichkeit.
3. Der Verband verfolgt den Zweck einer dem technologischen Fortschritt kontinuierlich angepassten Weiterentwicklung auf allen relevanten Gebieten.
4. Ein auf Gewinn abzielender Geschäftsbetrieb des Verbandes ist ausgeschlossen.

§ 3

Aufgaben

1. Zur Erfüllung dieses Satzungsauftrages übernimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) auf die Einheitlichkeit in der Handhabung der technischen Dienstleistungen auf allen relevanten Gebieten hinzuwirken, die dabei gewonnenen Erfahrungen zu sammeln und den beteiligten Stellen zugänglich zu machen (Technischer Erfahrungsaustausch),
 - b) bei der Gestaltung von Gesetzen, Normen aktiv mitzuwirken,
 - c) Regeln, Richtlinien und Empfehlungen zu erarbeiten,

- d) die zuständigen Parlamente, Ministerien, Gremien und andere in Frage kommende Stellen in Deutschland und in der Europäischen Union bei der einschlägigen Gesetz- und Vorschriftengebung mit dem Ziel der Wahrung eines hohen technischen Sicherheits- und Qualitätsniveaus zu beraten,
 - e) am Aufbau und Betrieb nationaler und internationaler Prüf-, Zertifizierungs- und Akkreditierungssysteme, auch durch Übernahme von Aufgaben, aktiv mitzuwirken,
 - f) die die Gemeinschaft der Mitglieder oder einzelne Mitgliedergruppen interessierenden und/oder berührenden Angelegenheiten im gesellschaftlichen, medialen und wirtschaftlichen Umfeld durch die Vertretung gemeinsamer Positionen der Mitglieder wahrzunehmen,
 - g) uneigennützig dem Gesamtwohl im Bereich der Technik zu dienen.
2. Zur Erfüllung vorgenannter Aufgabe erbringt der Verband u. a. folgende Dienstleistungen für seine Mitglieder:
- a) Informationen und Berichte über mitgliederrelevante Gesetzes-, Verordnungs- und Richtlinienvorhaben,
 - b) Informationen und Berichte über Aktivitäten im Rahmen der Wahrnehmung politischer Interessenvertretung,
 - c) Informationen und Berichte über aktuelle Ereignisse und wesentliche Entwicklungen in Verbandsangelegenheiten,
 - d) Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionspapieren zu mitgliederrelevanten Themen und Legislativvorhaben,
 - e) Informations- und Schulungsveranstaltungen,
 - f) Beratung der Mitglieder im Zusammenhang mit den seitens des Verbandes angebotenen Dienstleistungen,
 - g) Aufgreifen von mitgliederrelevanten Themen und Einrichtung entsprechender Diskussionsplattformen sowie Bündelung gemeinsamer Interessen,
 - h) Bereitstellung und Einrichtung von Verbandsgremien zu mitgliederrelevanten Sachgebieten,
 - i) Unterstützung der Mitglieder bei der gemeinsamen Entwicklung von technischen Standards, Produkten und Dienstleistungen.
3. Der Verband kann im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben juristische Personen gründen oder sich an solchen beteiligen und diesen Aufgaben übertragen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - 1.1 Technische Überwachungs-Vereine e.V. (TÜV e.V.), sowie TÜV Holding-Gesellschaften,
 - 1.2 Unternehmen, die mit eigenen Überwachungsstellen den technischen Sicherheitsdienst in ihrem Bereich aufgrund staatlicher Autorisierung betreiben, sowie zu diesem Zweck als rechtlich selbständige Gesellschaft ausgegliederte und unter technischer Akkreditierung stehende Überwachungsstellen,

- 1.3 Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die die Kriterien für die Unabhängigkeit der Inspektionsstelle des Typs A oder des Typs B nach Anhang A der DIN EN ISO/IEC 17020 erfüllen und eine artverwandte Wertschöpfung wie die unter § 4 Ziffern 1.1 und 1.2. genannten Mitglieder betreiben. Wird die Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 1.3 von einer Beteiligungsgesellschaft eines Unternehmensverbundes beantragt, so setzt eine solche Mitgliedschaft die Mitgliedschaft der Muttergesellschaft voraus.
- 1.4 Mitgliedschaften von natürlichen Personen sind ausgeschlossen.
2. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - 2.1 Unternehmen und/oder juristische Personen mit Sitz in Deutschland oder einem Land der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder des Europäischen Freihandelsverbundes (EFTA),
 - 2.2 Behörden oder andere staatliche Einrichtungen, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes verbunden sind.
 - 2.3 Die außerordentliche Mitgliedschaft ist zeitlich zu befristen. Sie kann unter Zustimmung der Mitgliederversammlung verlängert werden.
3. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds und den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch die Erfüllung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 wird ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband nicht begründet.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten erfolgen. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Wegfall der vorgenannten Aufnahmevoraussetzungen, wenn das Präsidium dieses festgestellt hat.
5. Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum Verband oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes, auf Auszahlung oder Rückzahlung von Beiträgen oder Einlagen irgendwelcher Art. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der Kosten werden seitens des Verbandes von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Einzelheiten der Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese kann unterschiedliche Beiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen gemäß § 4 Ziffern 1.1 bis 1.3 und die Vergütung der in Anspruch genommenen VdTÜV-Leistungen im Einzelfall vorsehen.
3. Die Beitragsordnung ist vom Präsidium aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden in dem zwischen dem Verband und dem außerordentlichen Mitglied gemäß § 7 Ziffer 1 abzuschließenden Vertrag geregelt.

§ 6

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich an Abstimmungen zu beteiligen und im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen. Zudem ist jedes ordentliche Mitglied grundsätzlich berechtigt, sämtliche Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an allen Gremien des Verbandes teilzunehmen, in denen es als Anbieter im selben Marktsegment tätig ist und die ggf. notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen (z.B. Akkreditierung) erfüllt.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einsetzung eines Gremiums durch das Präsidium zu beantragen (vgl. §10 Ziffer 9.d)
3. Jedes ordentliche Mitglied, das über mindestens 15% der Gesamtstimmenanzahl (vgl. § 9 Ziffer 9) verfügt, hat das Recht, ein Mitglied des Präsidiums zu benennen. Ordentliche Mitglieder, die 15 % nicht erreichen, haben das Recht, gemeinsam aus ihrem Kreis insgesamt ein weiteres Mitglied des Präsidiums zu benennen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Zwecke des Verbandes zu fördern, die Satzung einzuhalten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihm die hierzu erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie den Verpflichtungen aus der Beitragsordnung pünktlich nachzukommen.

§ 7

Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitgliedes werden zwischen dem Verband und dem außerordentlichen Mitglied jeweils einzelvertraglich geregelt.
Diese Regelungen können insbesondere umfassen:
Teilnahme an Verbandsausschüssen und Verbands-Gremien, Bezug von Informationen und Leistungen, Beitragshöhe und Beitragszahlungsmodalitäten.
2. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch in der Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht.
3. Verträge über außerordentliche Mitgliedschaften bedürfen der vorangehenden Genehmigung durch das Präsidium.

§ 8

Organe, Vorstand (§ 26 BGB)

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung § 9
 - b) das Präsidium § 10.
2. Der Vorsitzende des Präsidiums, sein(e) Stellvertreter, sowie das geschäftsführende Präsidiumsmitglied bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder können in der Mitgliederversammlung nur durch ein Mitglied ihres gesetzlichen Vertretungsorgans rechtswirksam vertreten werden. Davon unbenommen besteht für jedes Mitglied die Möglichkeit, sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe ist unbeschränkt möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr nach Gesetz und/ oder Satzung zugewiesenen Fällen, insbesondere:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - d) Beschlussfassung über die seitens des Präsidiums vorgelegten Leitlinien und wesentlichen Ziele der Verbandsarbeit,
 - e) Entgegennahme und Freigabe des Verbandsjahresberichtes,
 - f) Entgegennahme des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung des Verbandsjahresabschlusses,
 - g) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - h) Beschlussfassung über den Haushalt und den Voranschlag für das neue Geschäftsjahr,
 - i) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium,
 - k) Satzungsänderungen,
 - l) Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - m) Auflösung des Verbandes.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die jährlich stattfinden muss, wird vom Vorsitzenden des Präsidiums, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und mit einer Zugangsfrist von mindestens drei Wochen einberufen. Änderungsanträge zur Tagesordnung, die Satzungsänderungen, Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes, Wahlen, Beschlüsse zum Haushalt oder die Beitragsordnung betreffen, müssen dem Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Vorgenannte Anträge sind vom Vorsitzenden in die Tagesordnung aufzunehmen. Die ergänzte Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Sonstige Änderungen der Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung jederzeit beschließen, soweit es nicht um Beschlussfassungen geht.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Präsidiums, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, jederzeit einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe des Anlasses und der Tagesordnung, sowie des Ortes und der Zeit mit einer Zugangsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Die satzungsgemäßen Regelungen zur Tagesordnung sowie zum Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Präsidiums, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtanzahl der Stimmen persönlich oder durch ordnungsgemäße Vollmacht vertreten ist.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der Gesamtanzahl der Stimmen persönlich oder durch ordnungsgemäße Vollmacht vertreten sein.

7. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine zweite Versammlung mit unveränderter Tagesordnung spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die zweite Versammlung kann schon im unmittelbaren Anschluss an die erste, nicht beschlussfähige Versammlung stattfinden, falls die Einladung zu ihr gleichzeitig mit derjenigen zu der ersten Mitgliederversammlung erfolgt ist.

8. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst, sofern nicht nach Gesetz und/oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Beschlüsse über die Beitragsordnung, über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Verbandes müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden.

9. Die Stimmenanzahl eines Mitgliedes richtet sich nach der Höhe des von ihm zu tragenden Mitgliedsbeitrags im laufenden Geschäftsjahr. Je 10.000 € Mitgliedsbetrag wird eine Stimme berechnet.

10. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, können Abstimmungen offen oder geheim erfolgen. Wenn nichts anderes auf der Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen wird, wird offen abgestimmt.
11. Beschlüsse der Mitglieder können in dringenden Fällen auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichem/ elektronischen Umlaufverfahren oder per Telefonkonferenz durch den Vorsitzenden des Präsidiums, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter herbeigeführt werden, sofern nicht eine Beschlussfassung mit Drei-Viertel-Mehrheit vorgeschrieben ist. In vorgenannten Fällen werden Beschlüsse mit Mehrheit der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder gefasst; § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.
12. Über jede Mitgliederversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll anzufertigen, das auf der Basis einer elektronischen Aufzeichnung erstellt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den gemäß § 6 Ziffer 3 benannten Mitgliedern, sowie einem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied.
2. Der Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der benannten Präsidiumsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel in geheimer Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) führen nach zeitlichem Ablauf ihres Präsidiumsmandats oder nach Ablauf ihres Präsidiumsmandats infolge Wegfalls der persönlichen, die Vertretung des ordentlichen Mitgliedes begründenden Eigenschaften ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter.
3. Mit Ablauf der Wahlperiode gemäß § 10 Ziffer 2 Satz 1 enden auch die Präsidiumsmitgliedschaften der benannten Mitglieder. Die Neubenennung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 6 Ziffer 3.
4. Das geschäftsführende Präsidiumsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Präsidiums für die Dauer von maximal fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Präsidium legt der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für das Präsidium und die Geschäftsstelle zur Genehmigung vor.
6. Der Vorsitzende des Präsidiums, sein(e) Stellvertreter, sowie das geschäftsführende Präsidiumsmitglied sind für den Verband alleinvertretungsberechtigt. Zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundvermögen oder zu sonstigen, außerhalb des laufenden Verbandsgeschäftsbetriebs liegenden vermögensrechtlichen Geschäften, ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Im Übrigen sind bei der Ausübung

der Vertretungsbefugnis die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und etwaige Zustimmungsvorbehalte aus der Geschäftsordnung für das Präsidium zu beachten.

7. Mitglieder des Präsidiums können aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Verletzung ihrer satzungsgemäßen oder gesetzlichen Pflichten, von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen. Die Abberufung des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds lässt etwaige Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag unberührt.
8. Die Sitzungen des Präsidiums finden grundsätzlich mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Der Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von 2 Wochen ein.

In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, eine schriftliche oder mündliche bzw. telefonische Beschlussfassung des Präsidiums herbeiführen.

9. Das Präsidium vertritt und repräsentiert den Verband und seine Mitglieder vorrangig gegenüber dem Staat, der Gesellschaft, der Öffentlichkeit, Wirtschaft, Verbänden und Politik. Es koordiniert und lenkt die Verbandsaktivitäten in Angelegenheiten, die für die Stellung, die Aufgaben oder die Tätigkeit der Verbandsmitglieder in ihrer Gesamtheit oder ihrer überwiegenden Mehrheit von grundsätzlicher Bedeutung sind und ein einheitliches Vorgehen erfordern.

Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung der Grundsätze, Leitlinien und wesentlichen Ziele der Verbandsarbeit,
- b) Wahrung und Förderung der satzungsgemäßen, dem Verbandszweck (§ 2) dienenden Gemeinsamkeiten der Mitglieder,
- c) Abstimmung über die Mitwirkung der Verbandsmitglieder in überregionalen, behördlichen oder regelgebenden Ausschüssen sowie in sonstigen Gremien,
- d) Einsetzung von Verbandsorganen (z.B. Ausschüssen, Kommissionen, Leitstellen, Koordinierungsstellen) sowie Berufung der seitens der Gremien vorzuschlagenden Vorsitzenden und ggf. ihrer Stellvertreter,
- e) Entscheidung über Interessenskonflikte zwischen Verbandsorganen und Meinungsverschiedenheiten zwischen Gremien und Mitgliedern.
- f) Entscheidung über die Aufnahme von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, sowie Aktivitäten von Interessengemeinschaften, die durch den Verband betreut und/oder koordiniert werden.

Darüber hinaus zählen insbesondere zu den Aufgaben des Präsidiums:

- g) Die Beauftragung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung der Kassen- und Buchführung, sowie der Prüfung des Jahresabschlusses,
- h) Die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses,
- i) Die Entschließung über kurzfristig zu entscheidende bedeutsame Fragen mit Verbandsbezug.

10. Die Ausgestaltung des Anstellungsvertrages des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds sowie der Anstellungsverträge der leitenden Angestellten obliegt dem Vorsitzenden des Präsidiums und seinem(n) Stellvertreter(n) gemeinsam.
11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Präsidiumsmitglieder sind in Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen, nicht stimmberechtigt.

Ein Präsidiumsmitglied kann sich durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen.

Protokolle über Beschlüsse des Präsidiums sind vom Vorsitzenden und vom geschäftsführenden Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen und allen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

§ 11

Sonstige Außenvertretung

1. Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der leitenden Angestellten des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums bis zu zwei besondere Vertreter für gewisse Geschäftsbereiche gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen. Die Zuweisung und Bezeichnung der hiervon betroffenen Geschäftsbereiche sowie die daraus erwachsende Vertretungsbefugnis für den Verband ist schriftlich festzuhalten.
2. Neben dem Präsidium und ggf. bestellten besonderen Vertretern können den Verband andere Personen nur dann und ausschließlich in dem Rahmen rechtsverbindlich vertreten, in dem sie über eine entsprechende ausdrückliche Vollmacht verfügen, die ihnen seitens eines Präsidiumsmitglieds im Einzelfall rechtswirksam erteilt werden kann.

§ 12

Arbeitsgremien

1. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verband Ausschüsse, Kommissionen, Leitstellen, Koordinierungsstellen, Arbeitskreise, Interessengemeinschaften und sonstige Verbandsorgane einrichten. Inhaltlich verwandte Themen bzw. die zugehörigen Arbeitsgremien werden einzelnen Geschäftsbereichen des Verbandes zugeordnet.
2. Die Gremien werden in der Regel von hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes betreut.
3. Alle ordentlichen Verbandsmitglieder haben grundsätzlich, d.h. vorbehaltlich des § 6 Ziffer 1 Satz 3, das Recht, in den Arbeitsgremien ehrenamtlich mitzuwirken. Die Mitwirkungsbefugnisse der außerordentlichen Verbandsmitglieder in den Verbandsarbeitsgremien werden einzelvertraglich mit dem Verband geregelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben aus fachlicher Sicht zu unterstützen und geeignete inhaltliche Zu-Arbeit zu leisten, z. B. den Verband bei der Ausarbeitung von Positionspapieren oder technischen Regeln sowie der Interessenvertretung und sonstigen Aktivitäten zu unterstützen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes ist das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet, die steuerlich als förderungswürdig anerkannt sind, zuzuführen.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt ab dem Datum der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung des Verbandes, zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.01.2012., außer Kraft.